

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Sauna im Sportbad Ingolstadt (ABB-Sauna) der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWIFA)

Die ABB-Sauna (kurz ABB) dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bereich der Sauna im Sportbad Ingolstadt der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH:

Die ABB liegen im Eingangsbereich des Sportbades Ingolstadt auf und sind für alle Besucher/Saunagäste (-nachfolgend Saunagast-) verbindlich. Der Begriff „Saunagast“ wird im Weiteren geschlechtsunabhängig sowohl für weibliche als auch für männliche Saunagäste gebraucht. Die ABB sowie das geltende Preisblatt können zusätzlich unter www.swi.de/freizeit abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte/Chipcoin erkennt jeder Saunagast die ABB der Sauna und der Bäder sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an. Für die Benutzung des Sportbades gelten die ABB-Bäder ergänzend.

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden; sie müssen bei der SWIFA angemeldet und genehmigt werden. Sonderregelungen mit Schulen und Vereinen können im Einzelfall getroffen werden.

Jede gewerbliche Betätigung in der Saunaeinrichtung, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der SWIFA.

Allgemeines, Verhalten und Zutritt

1. Die Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Saunagast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld, erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Der Saunagast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Der Saunagast hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme, Ordnung und Sicherheit, ist im Umkleide-, Sanitär- und Saunabereich nicht gestattet:
 - das Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten,
 - das Rauchen im gesamten Saunabereich, ausgenommen hiervon ist der im Außenbereich der Saunaeinrichtung gesondert ausgewiesene Bereich,
 - das Benützen von zerbrechlichen Behältern, insbesondere aus Glas und Porzellan, sowie Glasflaschen.
4. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Sauna darstellen oder andere Saunagäste beeinträchtigen, ist der Zutritt bzw. die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
 - Personen, die sich oder andere gefährden,

- Personen, ohne geeignete Begleitung, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Anfallsranke,
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Zutritt bzw. die Benutzung der Saunaeinrichtung untersagt. Dies gilt nicht an Tagen der Familiensauna. In der Familiensauna ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
 6. Für Blinde sowie Behinderte, ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich, sofern diese Personen auf eine Begleitung angewiesen sind. Die Begleitperson des Blinden und/oder Behinderten hat kostenlosen Zutritt zu der Saunaeinrichtung, sofern mindestens jedoch ein Tarif gemäß Preisblatt bezahlt wird.
 7. Das Saunapersonal hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Saunagäste, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Sauna auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
 8. Die Benutzung der Saunaeinrichtung darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen. Der Gebrauch von Einreibemitteln je nach Art, Hautcreme, Salz, Honig usw., vor und während der Benutzung der Sauna ist untersagt. Nach Verlassen der Saunakabine ist vor der Benutzung des Tauchbeckens der Körper durch Abduschen zu reinigen.
 9. Kosmetik, wie Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden oder ähnliches ist im Saunabereich nicht gestattet.
 10. Der Saunabereich gilt als textilfreier Bereich. Die Körperreinigung sowie die anschließende Benutzung aller Saunakabinen und des Tauchbeckens haben unbedeckt zu erfolgen.
 11. Saunagäste, die sich auf Stühlen oder Liegen aufhalten, sind aus hygienischen Gründen aufgefordert einen Bademantel oder ein Saunatuch um den Körper zu tragen.
 12. Die Durchführung von Aufgüssen obliegt ausschließlich dem Personal der SWIFA.
 13. Ab dem Umkleidebereich darf die Sauna nur barfuß bzw. mit Badeschuhen betreten werden.
 14. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken, insbesondere alkoholischer Art, ist in den Saunakabinen sowie in den Sitz- und Liegebereichen untersagt. Der Verkauf alkoholischer Getränke durch die SWIFA ist pro Saunagast auf drei alkoholische Getränke begrenzt. Ausgenommen von der Verkaufsbeschränkung sind alkoholreduzierte Getränke.
 15. Das Reservieren von Liegen oder Stühlen mit Handtüchern, Taschen oder ähnlichem ist untersagt. Das Saunapersonal ist berechtigt, persönliche Gegenstände von reservierten Liegen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.
 16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
 17. Fundsachen sind unverzüglich an die von SWIFA beauftragten Dienstkräfte abzugeben. Sie werden im Sportbad Ingolstadt höchstens bis zu 1 Monat nach Ende der jeweiligen Saison aufbewahrt. Fundsachen, deren Wert eindeutig über 10,00 Euro liegt,

bzw. deren Eigentümer zu ermitteln ist, werden danach an das Fundbüro der Stadt Ingolstadt weiter gegeben. Anderweitige Fundsachen werden nach Ablauf der vorgenannten Frist entsorgt bzw. vernichtet.

18. Das Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen insbesondere fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung/Betriebsleitung.

Nutzung und Verlust des Chipcoins

19. Die Benutzung der Saunaeinrichtung ist nur mit gültigem Chipcoin zulässig. Der mit dem Chipcoin ausgehändigte Kassenbeleg ist sorgfältig aufzubewahren. Der Chipcoin dokumentiert die Zugangsberechtigung und dient während des Saunaaufenthaltes als einziges Medium zur Kreditierung in Anspruch genommener Leistungen, die durch Aufbuchung bis zum Aufbuchungslimit von 50,-- Euro auf den jeweiligen Chipcoin erfasst werden. Bargeldzahlungen sind in der Sauna nicht möglich.
20. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes und endet mit dem Einwurf des Chipcoins in den Nachzahlungsautomat und Bezahlung der aufgebuchten Leistungen bzw. des Betrages. Umkleide- und Duschzeiten sind in die Nutzungszeit mit einbezogen. Bei Zeitüberschreitungen gelten die Nachzahlungsbeträge, die durch das jeweils geltende Preisblatt bekannt gegeben sind.
21. Jeder Verlust eines Chipcoins muss, zur Vermeidung von Missbrauch und weiteren Schaden, unverzüglich beim Personal der SWIFA gemeldet werden, damit eine Sperre anhand des Kassenbeleges vorgenommen werden kann.
22. Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Chipcoins, ist von dem Saunagast für den verloren gegangenen Chipcoin als Ersatz der Wiederbeschaffungskosten ein Betrag in Höhe von 15,-- Euro zu zahlen. Dem Saunagast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Wird der verlorene Chipcoin wiedergefunden und ist dieser unbeschädigt und wieder verwendbar, werden die 15,-- Euro erstattet.
23. Der Aufbuchungsbetrag ist gesondert zu erstatten. Hierfür ist vor Verlassen des Sportbades eine Sicherheitsleistung in Höhe von 65,-- Euro zu hinterlegen. Der konkrete Aufbuchungsbetrag wird innerhalb einer Woche ermittelt und zusammen mit dem Wiederbeschaffungskosten für den Chipcoin in Höhe von 15,-- Euro sowie unter Anrechnung der hinterlegten Sicherheitsleistung gegenüber dem Saunagast zur Abrechnung gebracht. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Für den Fall, dass sich ein Guthaben ergibt, wird der entsprechende Betrag nach Wahl des Saunagastes durch Barauszahlung im Sportbad oder durch bargeldlose Überweisung zurückvergütet.
24. Für den Fall, dass der konkrete Aufbuchungsbetrag nicht zu ermitteln ist, ist vom Saunagast ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 50,-- Euro zu leisten. Dieser wird innerhalb einer Woche zusammen mit dem Wiederbeschaffungskosten für den Chipcoin in Höhe von 15,-- Euro sowie unter Anrechnung der hinterlegten Sicherheitsleistung gegenüber dem Saunagast zur Abrechnung gebracht. Dem Saunagast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Öffnungszeiten, Aufenthaltsdauer und Eintrittspreise

25. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gegeben.

Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Saunazone ist 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

26. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Saunaeinrichtung oder Teile davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der SWIFA hierdurch nicht.
27. Die für die Saunaeinrichtung festgesetzten Eintrittspreise/Tarife ergeben sich aus dem geltenden Preisblatt, das wesentlicher Bestandteil der ABB ist.
28. Das Preisblatt liegt im Eingangsbereich des Sportbades auf.
29. Die Saunabesucher haben keinen generellen Anspruch auf die Mitnutzung der Schwimmrichtungen des Sportbades Ingolstadt. Für die Benutzung der Schwimmhalle gelten auch für Saunabesucher die Öffnungszeiten der Schwimmhalle sowie die jeweils geltenden ABB.
30. Jeder Saunagast muss im Besitz eines gültigen Chipcoins für die entsprechende Leistung sein. Dieser ist auf Verlangen des Saunapersonals vorzuzeigen. Sofern vergünstigte Chipcoins nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Saunagast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Saunaeinrichtung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.
31. Der Badegast muss Eintrittskarten/Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems/Chipcoins oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im jeweiligen Bad bzw. Saunabereich bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Saunagast.
32. Der Aufenthalt in der Saunaeinrichtung beginnt mit der Entwertung des Chipcoins bei der Eingangskontrolle am Drehkreuz. Der Chipcoin verliert beim Verlassen des Bades seine Gültigkeit.
33. Der Chipcoin gilt bis zum angegebenen Verfalltag bzw. zum öffentlich bekannt gemachten Widerruf. Eine vorübergehende Schließung der Saunaeinrichtung berührt ihre Geltungsdauer nicht.
34. Gelöste Eintrittskarten/Geldwertkarten/Chipcoins werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Bei Verlust oder Beschädigung leisten die SWIFA keinen Ersatz.
35. Bei unerlaubtem bzw. unberechtigtem Zutritt zu der Saunaeinrichtung erheben die SWIFA ein erhöhtes Benutzungsentgelt von 50,- Euro. Ein unerlaubter Zutritt liegt insbesondere dann vor, wenn der Badegast
 - ohne gültigen Chipcoin die Sauna benützt,
 - den Chipcoin nicht entwertet hat,
 - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behalten sich die SWIFA die strafrechtliche Verfolgung und darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche vor. Dem Saunagast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

36. Der für die Sauna gelöste Eintritt berechtigt nicht zum wiederholten Betreten der Sauna.

Haftung

37. Die Saunagäste benutzen die Saunaeinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der SWIFA, die Sauna und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die SWIFA nicht.
38. Die Schadensersatzhaftung der SWIFA aus vertraglichen, vertragsähnlichen, deliktischen oder sonstigen Rechtsgründen bestimmt sich wie folgt: In den Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der SWIFA, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet die SWIFA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die SWIFA nur wegen Schäden des Saunagastes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit die SWIFA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer vertraglichen Leistung übernommen hat, sowie für vertragstypische vorhersehbare Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Saunagast regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWIFA, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schäden, welche diese bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten vorhersehen können.

39. Die in Ziffer 38 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
40. Die SWIFA haftet ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind.
41. Dem Saunagast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Sauna zu nehmen. Von Seiten SWIFA werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Geldbeträge oder Wertgegenstände übernommen.
42. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die SWIFA zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der SWIFA in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Saunagastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels während der Saunazeit jederzeit zu gewährleisten.
43. Beim Verlust eines Schlüssels werden die in den Wertfächern bzw. in den Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Besucher ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
44. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz in Höhe von 30,-- Euro zu leisten. Dem Saunagast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

45. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Garderobenschränke und/oder Wertfächer nicht über Nacht verschlossen bleiben. Verschlossene Garderobenschränke und/oder Wertfächer werden nach Betriebschluss durch das Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Inkrafttreten

46. Die ABB treten am 01. April 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen und die zuletzt geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Sauna im Sportbad Ingolstadt der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH vom 01.10.2005.
47. Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Ingolstadt, den 28.03.2016

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Thomas Hehl
Geschäftsführung